

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Einleitung

Das verehrte Publicum wird hiedurch benachrichtigt, daß nächstens die Einladung zum Abonniren auf Logen, Sperrsiße und Parterre-Plätze circuliren wird. Das Schauspielhaus hat im ersten Rang 18 Logen, wovon 4 zu sechs Personen, und 14 zu vier bis fünf Personen eingerichtet sind. Insofern nun mehrere Abonnenten etwa sich zur Benützung einer Loge mit einander vereinigen wollen, würde es jetzt Zeit seyn, deshalb die nöthige Rücksprache zu nehmen, damit nachher beim Umlauf des Abonnements-Plans keine Zögerung eintrete, und es wird demnach gebeten, hierauf Bedacht zu nehmen.

Bemerkt wird hiebei:

- 1) Wenn durch das Abonnement sämtliche Logen der ersten Reihe besetzt und dann noch Logenplätze verlangt werden, so kann deren Einrichtung am Parquet Statt finden.
- 2) Bestellungen auf ganze Logen haben den Vorzug vor Bestellungen einzelner Plätze.
- 3) Wer eine Loge bestellt, garantirt dadurch der Theaterdirection die Erlegung des Preises.
- 4) Wenn sich mehrere Theilnehmer, deren Anzahl die Zahl der Plätze in einer Loge (4 oder 6) übersteigt, dennoch zu einer solchen Loge sich vereinigen und in derselben um die Plätze vertragen wollen; so steht ihnen solches ganz frey, jedoch wird dabey vorausgesetzt, daß sie diese Uebereinkunft der Direction anzeigen, welche dann auf diese Loge soviel Logenbilletts als verlangt werden, ausgiebt; und jeder Theilnehmer an solchem Verein hat den vollen Preis eines Logenplatzes (für 36 Vorstellungen 12 Rthlr. Gold) zu bezahlen.
- 5) Wenn sich zu einer Loge von 4 Personen nur drei Theilnehmer oder zu einer Loge von sechs Personen nur fünf Theilnehmer oder weniger zusammen finden, und diese nicht alle Plätze in der Loge bezahlen wollen, so bleibt es der Direction frei, die übrig gebliebenen Plätze zu vergeben.
- 6) Abonnements werden nur auf die ganze Reihe von 36 Vorstellungen angenommen. Die Zahlung dafür geschieht in drei Terminen.
- 7) Die ersten Bank-Reihen am Orchester sind zu Sperrsißen bestimmt. Die Anzahl derselben wird sich nach den Forderungen des Publicums richten.
- 8) Um das Publikum und die Direction gegen jeden Mißbrauch, welcher etwa durch gewisse Abonnements-Speculationen versucht werden dürfte, möglichst zu sichern, wird der Direction frei stehen müssen, bei Logen- und Sperrsiß-Bestellungen, welche irgend eine Speculation solcher Art vermuthen lassen, genau nachzuforschen, welcher Gebrauch von diesem Abonnement gemacht werden solle; und im Fall darüber eine genügende Auskunft nicht gegeben würde, die verlangten Plätze zu verweigern.
- 9) Die Bestellungen zum Abonnement sind vom 20ten d. M. an der Mühlenstraße N^o 288. zu machen.

Oldenburg. Januar 19. 1833.

An das hochverehrte Publicum.

Die gütige Theilnahme, welche meine Abonnementsvorschläge bei dem hochverehrten Oldenburgischen Publicum erfahren haben, legt mir die Verbindlichkeit auf, meinen Dank dafür öffentlich auszusprechen. Zugleich benutze ich diese Gelegenheit, einige Punkte, welche hie und dort Zweifel erregt haben, durch eine Erklärung so zu bestimmen, daß jede Ungewißheit darüber beseitigt werde.

1.

Einige Logen enthalten mehr Raum, als nach dem ersten Anschlag, der vor der Logen Abtheilung gemacht war, angenommen wurde. Da nun eine billige Berücksichtigung der auf dieses neue Theater-Etablissement verwendeten sehr ansehnlichen Kosten gewiß nicht verlangen kann, daß der Theaterdirection diese Plätze verloren gehen sollen, so glaubt dieselbe zu dem Antrag berechtigt zu seyn, daß es den Personen, Familien oder Gesellschaften, welche dergleichen Logen besprochen haben, überlassen bleiben möge, diese übrigen Plätze nach ihrem Gefallen zu vergeben, wobei dann jeder dieser Plätze den ganzen Abonnementspreis für 36 Vorstellungen tragen würde. Kann eine solche Einrichtung nicht getroffen werden, so wird es nicht unbillig seyn, wenn alsdann entweder die Logen-Inhaber den Ertrag dieser Plätze zulegen, oder es der Direction überlassen, diese Plätze zu vergeben. Die Logen, bei welchen eine solche nicht vorher erwartete Platz-Erweiterung eintritt, sind N^o 2. 3. 4. 7. 10. 11 und 12.

2.

Es steht jedem Abonnenten frei, seine Billets nach Belieben zu benutzen. Will er die ihm für eine Abonnements-Serie gelieferten 12 Billets an einem Abend ausgeben, so hat er darüber zu verfügen — es versteht sich jedoch, daß er darauf nicht Logenplätze noch Sperrsitze begehren kann, sondern sich mit dem begnügen muß, was die Direction noch disponibel hat. Wenn er aber auf diese Weise seine Abonnements-Billets früher verbraucht, als die Serie, für welche sie gelten, zu Ende ist, so können ihm in derselben keine Abonnements weiter bewilligt werden, sondern er muß alsdann Cassenpreise bezahlen, und wenn er nach diesem Verbrauch seiner Abonnementsbillets den dafür gehaltenen Platz nun künftig nicht zum Cassenpreis behalten will, so hat die Direction über denselben zu disponiren.

3.

Um den Familien den Besuch des Theaters möglichst angenehm zu machen, läßt die Direction sich gefallen, daß Kinder bis zu zehn Jahren durch Verringerung des Preises begünstigt werden. Zwei solche Kinder werden auf ein Logen- oder Parterre-Billet eingelassen. An der Casse zahlen Kinder dieses Alters

für einen Logenplatz . . .	18 gr. Courant.
— — Parterreplatz . . .	12 — —
— — Amphitheaterplatz . . .	8 — —
— — Gallerieplatz . . .	6 — —

4.

Logen-Interessenten können ihre Logenbillets nach Gefallen auch für die nicht mit Nummern bezeichneten Plätze im Sperrsitze-Raume oder für das Parterre benutzen. Den Parterre-Abonnenten aber kann der Besuch der Logen nicht gestattet werden.

5.

Der Preis eines Platzes in der hinter dem Parterre eingerichteten Fremdenloge, auf welche keine Abonnements angenommen werden, ist auf 48 gr. Gold gestellt.

6.

Jeder Abonnent erhält für eine Abonnementsserie von 12 Vorstellungen die Zahl der Billets, für welche er subscribirt hat, mit seinem Namen bezeichnet. Diese Einrichtung ist besonders deshalb erforderlich, um das Publicum gegen jede Beeinträchtigung durch Billet-Speculanten zu sichern, und eine möglichst zuverlässige Controlle ausführbar zu machen.

7.

Die Abonnements-Unterzeichnungen finden nur bis zum 12ten d. M., Mühlenstraße N^o 288, statt, die Cassenpreise treten nach dieser Zeit wie folgt ein.

1) Fremden-Loge	48 gr. Gold.
2) erste Rang-Loge	42 gr. Gold.
3) Sperrsitze	36 gr. Gold.
4) Parterre	30 gr. Gold.
5) Amphitheater	16 gr. Cour.
6) Gallerie	12 gr. Cour.

Oldenburg 1833, Februar 4.

J. L. Gerber.